

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen und Direktwahl in der Samtgemeinde Rethem (Aller) am 12.09.2021

Nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) und den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils aktuell gültigen Fassung wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

I. Verbundene Wahlen

Am 12.09.2021 werden in der Samtgemeinde Rethem (Aller) die Wahlen des Samtgemeinderates, des Stadt- bzw. Gemeinderates in den vier Mitgliedsgemeinden – Stadt Rethem (Aller), Böhme, Frankenfeld und Häuslingen- sowie die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters durchgeführt. Eine etwaige Stichwahl zur Samtgemeindebürgermeisterin/zum Samtgemeindebürgermeister findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, dem 26.09.2021 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

1. Wahl des Samtgemeinderates

- 1.1 Das Gebiet der Samtgemeinde Rethem (Aller) bildet einen Wahlbereich.
- 1.2 Es sind gem. § 46 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) 14 Ratsfrauen oder Ratsherren zu wählen.
- 1.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten, höchsten jedoch 19. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Person (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

2. Wahl der vier Stadt-/Gemeinderäte

- 2.1 Die Gebiete der Stadt Rethem (Aller), der Gemeinden Böhme, Frankenfeld und Häuslingen bilden jeweils einen Wahlbereich.
- 2.2 Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Stadt- bzw. Gemeinderäten und die Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag:

Stadt/Gemeinde	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter	Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber
Stadt Rethem (Aller)	13	18
Böhme	9	14
Frankenfeld	9	14
Häuslingen	9	14

3. Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

- 3.1 Die Direktwahl wird in einem Wahlbereich durchgeführt. Dieser umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Rethem (Aller).
- 3.2 Es ist eine Samtgemeindebürgermeisterin/ein Samtgemeindebürgermeister zu wählen.
- 3.3 Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

II. Allgemeine Regelungen

1. Wahlvorschläge für die Wahl des Samtgemeinderates und die Wahlen der vier Stadt- bzw. Gemeinderäte sowie für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters können gem. § 21 Abs. 1 NKWG bzw. § 45 d Abs. 3 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Wahlvorschläge müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften der NKWO über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge ausdrücklich hingewiesen. Vordrucke für das Einreichungsverfahren stellt die Wahlleitung zur Verfügung.

2. Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG bzw. § 45 d Abs. 3 NKWG

- für die Wahl des Samtgemeinderates von 20 Wahlberechtigten der Samtgemeinde Rethem (Aller),
- für die Wahl des Stadtrates von 20 Wahlberechtigten der Stadt Rethem (Aller),
- für die Wahl der Gemeinderäte Böhme, Frankenfeld und Häuslingen von 10 Wahlberechtigten der jeweiligen Gemeinde,
- für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters von 42 Wahlberechtigten der Samtgemeinde Rethem (Aller)

unter Beachtung der Vorschriften der NKWO auf amtlichen Vordrucken persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind nach § 21 Abs. 10 NKWG bzw. § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE),
- Alternative für Deutschland (AfD) für alle Wahlen.
- Wählergemeinschaft Frankenfeld WG-F für die Wahl zum Gemeinderat Frankenfeld.
- Bürgerliste Häuslingen (BLH) für die Wahl zum Gemeinderat Häuslingen.
- Der bisherige Amtsinhaber für die Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin/ zum Samtgemeindebürgermeister.

3. Außer den in der vorgenannten Bekanntmachung der Nds. Landeswahlleiterin genannten Parteien (CDU, SPD, GRÜNE, FDP, DIE LINKE. und AfD) können Parteien nur dann Wahlvorschläge **als Partei** einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum **14.06.2021** bei der Nds. Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gem. § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.
4. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einem Wahlvorschlag darf die in Abschnitt I. bei jeder Wahlart genannten Höchstzahlen nicht überschreiten. Die Nominierung von Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, die bei Ausfall vor ihnen platzierter Bewerberinnen und Bewerber aufrücken, ist aber zulässig. Der Wahlvorschlag einer wahlberechtigten Einzelperson darf nur den Namen dieser Person enthalten.
5. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter (Anschrift siehe Abschnitt III.) möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 26.07.2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, einzureichen.

III. Wahlleitung

Für die Kommunalwahlen am 12.09.2021 und die folgende Wahlperiode bestimmt sich die Wahlleitung für die Samtgemeinde und Stadt Rethem (Aller), die Gemeinden Böhme, Frankenfeld und Häuslingen nach § 9 Abs. 1 bis 3 NKWG:

(Samt-)Gemeindewahlleiter, Stadtwahlleiter: Cort-Brün Voige
Stellvertreter: Björn Fahrenholz
Dienststelle: Samtgemeinde Rethem (Aller)
Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller)
Tel.: 05165/9898-0, E-Mail: rathaus@rethem.de <mailto:wahlen@schwarmstedt.de>

IV. Wahlausschuss

Aufgrund § 10 Abs. 1 NKWG sind ein Samtgemeindewahlausschuss und vier Wahlausschüsse der Mitgliedsgemeinden zu bilden, die jeweils aus dem Samtgemeinde-, Stadt- bzw. Gemeindewahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern bestehen. Die personelle Zusammensetzung wird gesondert bekannt gegeben.

Rethem (Aller), 10.05.2021

Samtgemeinde Rethem (Aller)
Der Samtgemeindewahlleiter
gez. Cort-Brün Voige

Cort-Brün Voige

Stadt Rethem (Aller)
Der Stadtwahlleiter
gez. Cort-Brün Voige

Cort-Brün Voige

Gemeinde Böhme, Gemeinde Frankenfeld und Gemeinde Häuslingen
Der Gemeindewahlleiter

gez. Cort-Brün Voige

Cort-Brün Voige

Samtgemeinde Rethem (Aller)
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Cort-Brün Voige

Cort-Brün Voige